

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2017/26

Xanten, 28.06.2017

31. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Tagesordnung der Sitzung des Verwaltungsrates des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten am 04.07.2017	2 – 3
Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Xanten am 06.07.2017	3 – 6
Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur am 12.07.2017	6 – 7
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2017	7 – 10
Bekanntmachung über die Auslegung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Xanten vom 23.05.2017	11
Jagdgenossenschaft Xanten und Xanten-Wardt IV hier: Offenlage der Satzung mit den genehmigten Änderungen	11
Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde – zur Flurbereinigung Wesel-Büderich hier: Vorläufige Besitzeinweisung	12 – 13

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX
Anstalt öffentlichen Rechts

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am

Dienstag, 4. Juli 2017, 19:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, stattfindenden Sitzung des Verwaltungsrates des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten ein.

Tagesordnung:

A	Öffentlicher Teil	Drucksache Nr.
1	Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden	
2	Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einladung	
3	Anträge zur Tagesordnung	
4	Genehmigung der Niederschrift Sitzung des Verwaltungsrates vom 30.03.2017 - öffentlicher Teil	
5	Berichterstattung über gefasste Beschlüsse Sitzung des Verwaltungsrates vom 30.03.2017 – öffentlicher Teil	DBX 14/123
6	Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten hier: Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 23.05.2017	DBX 14/125
7	Bestand der Friedhofshallen der Stadt Xanten	DBX 14/126
8	Antrag der FBI-Fraktion vom 04.06.2017 zur Änderung der Friedhofssatzung	DBX 14/127
9	Antrag der FBI-Fraktion vom 06.06.2017 auf Prüfung zur Einrichtung einer Mängel-App	DBX 14/128
10	Sachstandsbericht zum Jahresabschluss 2016 - ohne Drucksache -	
11	Fragen von Mitgliedern des Verwaltungsrates und Mitteilungen des Verwaltungsratsvorsitzenden, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.	

B	Nichtöffentlicher Teil	Drucksache Nr.
1	Anträge zur Tagesordnung	
2	Genehmigung der Niederschrift Sitzung des Verwaltungsrates vom 30.03.2017 – nichtöffentlicher Teil	
3	Berichterstattung über gefasste Beschlüsse Sitzung des Verwaltungsrates vom 30.03.2017 – nichtöffentlicher Teil	DBX 14/124
4	Baumaßnahme Birtener Ring -ohne Drucksache-	
5	Abschluss eines Vertrages über die Übernahme der Funktion einer zentralen Vergabe- und Submissionsstelle	DBX 14/130
6	Energetische Sanierung des Rathauses hier: Auftragsvergabe zum Einbau neuer Fenster -Drucksache Nr. DBX 14/131- -Die Drucksache wird nachgereicht-	
7	Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Wirtschaftsjahre 2017 bis einschließlich 2020	DBX 14/132
8	Bericht über einen Nachtrag, dessen Kostenvolumen über 50.000,00 Euro liegt hier: Kurpark; 1. Bauabschnitt	DBX 14/133
9	Entfernung einer veralteten Ablaufleitung im Bereich der alten Kläranlage hier: Sachstandsbericht -ohne Drucksache-	
10	Fragen von Mitgliedern des Verwaltungsrates und Mitteilungen des Verwaltungsratsvorsitzenden, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.	

Xanten, 26.06.2017

gez.
Franke
Verwaltungsratsvorsitzender

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am

Donnerstag, 6. Juli 2017, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, stattfindenden
Sitzung des Rates der Stadt Xanten ein.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil	Drucksache Nr.
1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister	
2 Genehmigung der Niederschrift vom 23.05.2017	
3 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 19 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten	
4 Berichterstattung gemäß § 1 Abs. 5 der Geschäftsordnung über unmittelbar im Rat gefasste Beschlüsse	St 14/1032
5 Zulassung von Sachverständigen zu Tagesordnungspunkt 6	
6 Einbringung und Vorstellung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Xanten	St 14/1003
7 Anträge gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Xanten, soweit sie im öffentlichen Teil zu behandeln sind:	
7.1 Antrag des Stadtverordneten Eberhard Ritter, Bündnis 90/Die Grünen, zur Maßnahme "KURlaub in den Wallanlagen-Park der Begegnung"	St 14/1034
8 Empfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung Planung und Umwelt vom 27.06.2017; Berichterstatter: Herr Bours	
8.1 Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 85 W / Nr. 85 W 1. Änderung/ Nr. 85 W 2. Änderung und Ergänzung "Am Nibelungenbad" hier: Aufstellungsbeschluss, Vorstellung der Planung und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung	St 14/1021
8.2 Baumaßnahme "KURlaub in den Wallanlagen - Park der Begegnung" hier: Sachstand der Arbeiten	St 14/1007
9 Empfehlungen des Hauptausschusses vom 29.06.2017; Berichterstatter: Herr Bürgermeister Görtz	
9.1 Ordnung zur 1. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten	St 14/1022
9.2 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Freizeitzentrum Xanten GmbH	St 14/882
9.3 Weiteres Vorgehen im Rahmen der Breitbandausbau-Aktivitäten der Stadt Xanten - Inanspruchnahme von Beratungsleistungen und Vorbereitung eines möglichen Förderantrages im Rahmen des 5. Aufrufes zur Antragseinreichung für die Förderung von Infrastrukturprojekten	St 14/1005

- | | | |
|------|--|------------|
| 9.4 | Stellungnahme zum Nahverkehrsplan Kreis Wesel (Anpassungen im Stadtbusverkehr)
- Drucksache Nr. St 14/1023 -
- Die Drucksache wird bis zur Sitzung des Hauptausschusses nachgereicht - | |
| 9.5 | Kommunalinvestitionsfördergesetz: weitere Maßnahmen in Xanten | St 14/1006 |
| 9.6 | Neubesetzung von Ausschüssen | St 14/983 |
| 9.7 | Resolution zum Deichkronenweg Obermörmter | St 14/1030 |
| 10 | Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.06.2017;
Berichterstatter: Herr Finke | |
| 10.1 | Feststellung des Jahresabschlusses 2015,
Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages und Beschluss
über die Entlastung des Bürgermeisters | St 14/1033 |
| 11 | Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt
Xanten, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind: | |
| 11.1 | Antrag der CDU-Fraktion vom 02.06.2017 zur ergänzenden
Personaldarstellung für die Mitglieder des Stadtrates | St 14/1016 |
| 11.2 | Antrag der FBI-Fraktion vom 04.06.2017, eingegangen am 05.06.2017,
zur Protokollierung von Fragen und Antworten in den Gremien der
Stadt Xanten | St 14/1011 |
| 11.3 | Antrag der FBI-Fraktion vom 04.06.2017, eingegangen am 05.06.2017,
zur Erstellung einer Liste offener Ratsbeschlüsse | St 14/1013 |
| 11.4 | Antrag der FBI-Fraktion vom 04.06.2017, hier eingegangen am
05.06.2017 zur Einrichtung eines Grundstücksausschusses | St 14/1029 |
| 11.5 | Antrag der FBI-Fraktion vom 04.06.2017, eingegangen am 06.06.2017,
zur Regelung der Stellplatzpflicht | St 14/1010 |
| 11.6 | Antrag der FBI-Fraktion vom 06.06.2017 zur Einführung einer
MängelApp | St 14/1020 |
| 11.7 | Antrag der Fraktion BBX 2014 vom 06.06.2017, eingegangen am
07.06.2017, zu geplanten Straßenbaumaßnahmen | St 14/1028 |
| 11.8 | Antrag der Fraktion BBX 2014 vom 14.06.2017, eingegangen am
14.06.2017, zur Ermittlung der Kosten für die Gemeinschaftsunterkunft
Küvenkamp 2 einschließlich der Außenanlagen | St 14/1036 |
| 12 | Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher
Sitzung zu behandeln sind. | |
| 13 | Fragen von Stadtverordneten gemäß § 18 der Geschäftsordnung,
soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |

- 14 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

B. Nichtöffentlicher Teil

Drucksache Nr.

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Genehmigung der Niederschrift vom 23.05.2017 | |
| 2 | Abschluss eines Vertrages über die Übernahme der Funktion einer zentralen Vergabe- und Submissionsstelle | St 14/1004 |
| 3 | Angelegenheiten der Netzwerke Xanten GmbH | St 14/979 |
| 4 | Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |
| 5 | Fragen von Stadtverordneten gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |
| 6 | Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |

Xanten, 22.06.2017

gez. Görtz
Bürgermeister

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am

Mittwoch, 12. Juli 2017, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, stattfindenden Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur ein.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

Drucksache Nr.

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | Eröffnung der Sitzung durch die Ausschussvorsitzende | |
| 2 | Genehmigung der Niederschrift vom 16.03.2017 | |
| 3 | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 28 Abs. 8 i.V.m. § 19 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten | |

- | | | |
|-----|--|------------|
| 4 | Bericht gemäß § 1 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse / Ausschuss für Schule, Sport und Kultur - Sitzung vom 16.03.2017 | St 14/1019 |
| 5 | Anträge gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Xanten, soweit sie im öffentlichen Teil zu behandeln sind: | |
| 5.1 | Bürgerantrag der Bürgerbewegung Xanten vom 02.03.2017 auf Erstellung eines Schulstandortkonzepts | St 14/982 |
| 6 | Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |
| 7 | Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |
| 8 | Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |

B. Nichtöffentlicher Teil

Drucksache Nr.

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Beteiligung des Schulträgers nach § 61 Schulgesetz zur Besetzung der Schulleitungsstelle an der Grundschule Lüttingen | St 14/1035 |
| 2 | Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |
| 3 | Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |
| 4 | Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |

Xanten, 27.06.2017

gez. Schönfelder
Ausschussvorsitzende

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Jahr 2017:

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) hat der Rat der Stadt Xanten mit Beschluss vom 23.05.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	45.814.209 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.765.033 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	41.795.059 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	43.658.463 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.814.347 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.607.731 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.793.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	955.362 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	1.793.000 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	5.015.030 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	1.950.824 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20 Mio. Euro festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | = 260 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | = 450 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | = 425 v.H. |

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW unerheblich.
- (2) Diese Grenze gilt nicht für Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 2 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplanes.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 250.000,00 € betragen.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
- (2) Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

- (1) Innerhalb des Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind die Aufwandsermächtigungen für
 - Personalaufwendungen
 - Versorgungsaufwendungen
 - bilanzielle Abschreibungen.

Diese Positionen werden innerhalb des gesamten Haushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- (2) Die Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen zur Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden aus dem Bereich des Gebäudemanagements werden über § 9 Abs. 1 hinaus für sämtliche Produkte des städtischen Haushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit der Sachkontenbereich 52410000 bis 52429999 (im Einzelnen: Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Energie, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Reinigung, Versicherungen und Steuern, sonstige Bewirtschaftung Grundstücke, Gebäude und Infrastruktur) betroffen ist.
- (3) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im gleichen Produkt zur Verfügung.
- (4) Die Auszahlungsermächtigungen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen stehen für Mehrauszahlungen zur Verfügung.

§ 10

- (1) Gemäß § 22 GemHVO und Ratsbeschluss vom 12.12.2012 sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (2) Gemäß § 22 GemHVO und Ratsbeschluss vom 12.12.2012 bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

- (3) Der Kämmerer wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2016 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 11

Die Wertgrenze für Investitionen, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 der GemHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Die Einzeldarstellung von Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze ist unschädlich. Gleichartige Einzelinvestitionen dürfen zusammengefasst werden, wenn in der Summe ein Investitionsvolumen von 100.000 € nicht überschritten wird oder wenn nach den Erkenntnissen zum Planungszeitpunkt die Notwendigkeit von Investitionsauszahlungen feststeht und sich die Summe aus einer Vielzahl gleichartiger, inhaltlich aber noch nicht hinreichend bestimmbarer Einzelmaßnahmen zusammensetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 26.05.2017 angezeigt worden. Der Kreis Wesel teilte mit Verfügung vom 14.06.2017 mit, dass er keine Einwände gegen die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erhebt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 26.06.2017

gez.
Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Xanten vom 23.05.2017 liegt während der Dienststunden im Zimmer 108/A des Rathauses zur Einsichtnahme aus.

Weiterhin kann diese Niederschrift auf der Internetseite der Stadt www.rathaus-xanten.de/ris im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Xanten, 23.06.2017

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Jagdgenossenschaft Xanten und Xanten-Wardt IV

Hiermit mache ich öffentlich bekannt, dass der Landrat des Kreises Wesel als untere Jagdbehörde die verschiedenen Satzungsänderungen vom 21.03.2014 (Jagdgen.Xanten) und vom 26.03.2014 (Jagdgen.Xanten-Wardt IV) mit Verfügung vom 11.05.2017 gem.§ 7 Abs.2 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) genehmigt hat.

Die Satzung mit den genehmigten Änderungen liegt in der Zeit vom 29. Juni 2017 bis 13. Juli 2017 im Rathaus der Stadt Xanten -Eingangsbereich/Bürgerservicebüro- öffentlich aus.

Xanten, den 19. Juni 2017

Heinz Hungerkamp
-Jagdvorsteher-
(Jagdgenossenschaft Xanten)

Hermann Scholten
-Jagdvorsteher-
(Jagdgenossenschaft
Xanten-Wardt IV)

Hinweis:

Die Begründung der vorläufigen Besitzeinweisung, die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Überleitungsbestimmungen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung und können eingesehen werden bei der Stadtverwaltung Wesel, der Stadtverwaltung Rheinberg und der Bezirksregierung Düsseldorf (siehe lfd.Nr. 2 der Besitzeinweisung)

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, **19.06.2017**
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Wesel-Büderich
Az.: 33-70702

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Wesel-Büderich wird hiermit gem. § 65

Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 19.06.2017 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem **01.08.2017** wirksam (Stichtag der Wertgleichheit gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen zu den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden. Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 17.07.2017 bis zum 30.07.2017 aus bei:
 - **der Stadtverwaltung Wesel, Zimmer 267**, von montags bis freitags in der Zeit von **8.00 – 12.00** Uhr und von montags bis donnerstags von **14.00 – 16.00** Uhr,
 - **der Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 247**, von montags bis freitags in der Zeit von **8.30 – 12.00** Uhr und montags bis mittwochs von **13.00 – 16.00** Uhr, donnerstags von **13.00 -17.00** Uhr
 - der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, **Zimmer 304 (Herr Heimanns)** in der Zeit von **8.00 – 12.00** Uhr und von **14.00 – 16.00** Uhr (Terminabsprache wird empfohlen).

Den Beteiligten wird auf Antrag an Ort und Stelle die neue Feldeinteilung erläutert. Der Antrag ist an die Flurbereinigungsbehörde zu richten.

Den Teilnehmern wurden vorab ein Entwurf dieser vorläufigen Besitzeinweisung sowie der Überleitungsbestimmungen, eine Übersicht über die Grundstücke, in deren Besitz eingewiesen wird sowie ein Kartenauszug mit der neuen Feldeinteilung übersandt. Den Teilnehmern wurde außerdem auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

3. Pachtverhältnisse und sonstige Besitzrechte gehen auf die neuen Grundstücke über. Innerhalb einer Frist von drei Monaten können bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - 3.1 Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).

3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)

3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG). Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfshinweis zur sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)–, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Nachrichtlicher Hinweis zu Dauergrünland:

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross-Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

LS

Im Auftrag
gezeichnet
Ralph Merten